

**Schutzkonzept
Covid 19
für Eissportstätten der
Sportpark Olten AG**

Sommersaison 2020-21

Version 2.9 / 31.05.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Covid-19-Verantwortlicher.....	3
3	Ausgangslage.....	3
3.1	Sommersaison	3
3.2	Behördliche Vorgaben und Grundsätze	3
3.3	Haftungsausschluss / Konzeptanerkennung.....	4
3.4	Geltungsbereich des Schutzkonzepts.....	4
3.5	Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben	4
4	Risikobeurteilung und Triage.....	4
4.1	Allgemeines.....	4
4.2	Krankheitssymptome.....	5
5	Anreise, Ankunft und Abreise zu Eissportanlagen.....	5
6	Vorgaben für die Infrastruktur der Eishallen.....	5
6.1	Platzverhältnisse / Spiel- & Trainingsortverhältnisse	6
6.2	Maskenpflicht	6
6.3	Gesperrte Anlagebereiche.....	7
6.4	Garderoben / Dusche / Toiletten.....	7
6.5	Reinigung und Hygiene	7
6.6	Verpflegung & Gastronomie	8
6.7	Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur	8
7	Präsenzkontrolle	8
7.1	Grundsatz.....	8
7.2	Präsenzkontrolle Veranstalter.....	8
7.3	Präsenzkontrolle SPOAG	9
8.	Kommunikation dieses Schutzkonzepts	9
9.	Inkrafttreten	9

1 Präambel

Die Sportpark Olten AG (nachfolgend «SPOAG») hat pandemiebedingt (Covid-19) ein Schutzkonzept für das Betriebsjahr 2020-21 erarbeitet («Schutzkonzept Covid-19 für Eissportstätten der Sportpark Olten AG» [nachfolgend: *CV19SK der SPOAG*] - aktuell Version 2.9 Stand 31. Mai 2021).

Die Vorgaben dieses Konzeptes sind sowohl für den Trainingsbetrieb wie auch für Veranstaltungen einzuhalten. Vom vorliegenden Konzept abweichende Regelungen für besondere Anlässe werden in einem separaten Konzept festgehalten.

Ziel dieses Konzeptes: Gesundheit und Sicherheit von Sporttreibenden, Gästen sowie der Mitarbeitenden der SPOAG geniessen höchste Priorität und sollen bestmöglich geschützt, Ansteckungen bestmöglich vermieden werden.

2 Covid-19-Verantwortlicher

Der Covid-19-Verantwortliche der SPOAG gemäss Art. 4 Abs. 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes (SR 818.101.26 - nachfolgend: *VOCV 19*) ist der Geschäftsführer Viktor Müller (Kontakt: info@sportpark-olten.ch / 062 212 86 60 [während Bürozeiten]).

3 Ausgangslage

3.1 Sommersaison

Das vorliegende Konzept beinhaltet die Grundregelung des Betriebes im Sommer. Die Nutzer und Vereine erstellen – soweit nötig und angezeigt – basierend auf dem vorliegenden Konzept für ihren Betrieb ergänzende Konzepte.

Neben der jeweils gültigen COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrats sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V-Covid-19)
- Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- Weitere gemäss Ziffer 4.1 unten.

3.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Das vorliegende Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Dies unter entsprechender Information von Mitarbeitenden und Gästen.

Gesundheit und Sicherheit von Gästen sowie der Mitarbeitenden der SPOAG haben die höchste Priorität.

3.3 Haftungsausschluss / Konzeptanerkennung

Die Gäste besuchen die Eissportstätten auf eigenes Risiko. Die Sportpark Olten AG lehnt jegliche Haftung bei einer möglichen Infizierung oder Erkrankung mit Covid-19 in den gesamten Eissportstätten und deren Umgebung ab.

Mit dem Betreten der Anlagen der Sportpark Olten AG (Kunsteisbahn und Nebenanlagen) anerkennen die Gäste die Vorgaben und Bestimmungen sowohl dieses Konzeptes, wie auch der Hausordnung der SPOAG, als auch der Betriebsordnung (Dokumente abrufbar unter

www.sportpark-olten.ch/dokumente).

Anweisungen des Betriebspersonals ist vorbehaltlos Folge zu leisten. Benutzer/-innen (einzelne Personen oder Gruppen) können bei Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder Anweisungen des Betriebspersonals ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus der Anlage gewiesen werden. Die Erteilung von Hausverboten bleibt vorbehalten (siehe auch Ziffer 4.1 und 4.2 unten).

Zu Bereichen, in denen die Eigenverantwortung besonders gefragt ist, wird auf die nachfolgenden Vorgaben und Bestimmungen verwiesen.

3.4 Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Das vorliegende Schutzkonzept regelt die Nutzung und infrastrukturellen Rahmenbedingungen, welche zu beachten sind. Dies für alle Gäste der Eissportstätten inkl. Nebenanlagen der SPOAG (Bereiche mit öffentlichem Charakter, zugänglich für verschiedenen Gruppierungen und/oder Einzelpersonen).

Räume, welche einem Verein zur ausschliesslichen Nutzung zugewiesen sind (z.B. Kraftraum, Garderobe, Büros etc.), sind nicht Bestandteil dieses Konzeptes. Dort übernimmt der betroffene Verein (Mieter) die alleinige Verantwortung im Rahmen seines eigenen Konzeptes, respektive des übergeordneten Verbandsschutzkonzeptes.

Für Vereine mit Schutzkonzepten von Verbänden denen sie angehören, respektive für Vereine mit eigenem Schutzkonzept, gelten diese ebenfalls uneingeschränkt.

3.5 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben

Die Grundsätze der Massnahmen sind «Maskentragen», «Hygiene» und «Abstandhalten». Damit einher geht eine limitierte Anzahl Gäste pro Fläche gemäss allfälligen bundesrechtlichen und/oder kantonalen Vorgaben.

4 Risikobeurteilung und Triage

4.1 Allgemeines

Aufgrund der bekannten Ansteckungsrisiken durch Covid-19 besteht Handlungsbedarf zum Schutz von Gästen und Mitarbeitenden der SPOAG. Gäste, welche die Anlagen im Rahmen **organisierter Einzel- oder Gruppenaktivitäten** nutzen (als solche gelten alle Gruppen, welche unsere Anlagen oder Teile davon mieten oder andere Veranstaltungen auf der Anlage durchführen/abhalten), werden nachfolgend als «**Veranstalter**» bezeichnet, die Teilnehmer an diesen Veranstaltungen als «**Veranstaltungsteilnehmer**».

Es gelten nachfolgende festgehaltene Vorgaben in der Festlegung und Umsetzung der Schutzmassnahmen (**Triage betreffend Verantwortlichkeit**):

- **Allgemeingültige Massnahmen: *Eigenverantwortung und Solidarität*** des einzelnen

Gastes / Veranstalters / Veranstaltungsteilnehmers & Veranstaltungsteilnehmerin / Mitarbeitenden.

- **Rahmenbedingungen betr. Nutzung und Infrastruktur: SPOAG.**
- **Veranstaltungsabwicklungen** (Trainings / Spiele / sonstige Veranstaltungen, inklusive Betreuung von Unfällen der Teilnehmer / Eismeister stehen, falls betrieblich möglich, unterstützend zur Seite): **Veranstalter**.
Für **Grossveranstaltungen** haben die Veranstalter ein separates Konzept gemäss den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu erstellen, welches die Vorgaben des vorliegenden Konzeptes mit zu berücksichtigen hat.
Insbesondere für **Veranstaltungen der Nachwuchsabteilungen (vor allem des Eishockey-Nachwuchses sowie des ELCO)** sind die jeweiligen Verbandsvorgaben einzuhalten.
- **Präsenzkontrolle bei Veranstaltungen (Veranstalter und Veranstaltungsteilnehmer): Veranstalter** (siehe Ziffer 6 nachfolgend).
- **Präsenzkontrolle sonstige Besucher: SPOAG** (siehe Ziffer 6 nachfolgend).

4.2 Krankheitssymptome

Organisierte Einzel- und Gruppenaktivitäten: Gäste (insbesondere Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches & Staff) mit Krankheitssymptomen dürfen die Eishalle nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Sonstige Besucher: Weist ein Gast (Zuschauer, sonstige Personen ausserhalb der Einzel- oder Gruppenaktivitäten) Krankheitssymptome auf, kann ihn das Personal jederzeit aus der Anlage verweisen (siehe auch Ziffer 3.1 zuvor). Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Gäste geplant.

5 Anreise, Ankunft und Abreise zu Eissportanlagen

Für Anreisen bzw. Rückreisen zu den Eissportanlagen der SPOAG ist das jeweils gültige Schutzkonzept des öffentlichen Verkehrs oder des Reisebusunternehmens massgebend. Für den Individualverkehr gelten die Regeln und Verhaltensrichtlinien des BAG.

6 Vorgaben für die Infrastruktur der Eishallen

Grundsätzlich haben sich sämtliche Massnahmen nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die zum jeweils aktuellen Zeitpunkt gültig sind. Die **BAG-Distanzregel mit 1.5 m Abstand ist in Eigenverantwortung**, von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Gast auf der gesamten Anlage **einzuhalten**. In diesem Konzept formulierte Ausnahmen sind vorbehalten.

6.1 Platzverhältnisse / Spiel- & Trainingsortverhältnisse

Allgemeines / Eishalle:

Die Eishalle ist nur für bei der SPOAG reservierte Veranstaltungen geöffnet und zugänglich. Die zur Nutzung zugelassenen Veranstalter wickeln ihre Veranstaltungen gemäss den behördlichen Vorgaben und im Sinne eines Veranstalters mit ihren eigenen Schutzkonzepten ab (Triage Verantwortlichkeit: siehe Ziffer 4.1 oben).

Nutzung Aussenbereich (Aussenfeld und Umgebung)

Maximale Anzahl zulässiger Personen auf einer Fläche ausserhalb der Sportfläche: Richtet sich nach der Social-Distancing-Regel des BAG, respektive der Kantone (entsprechende Vorgaben sind einzuhalten) sowie der jeweils gültigen Covid-19-Verordnung. **Es gilt insbesondere**

- **die Grundregel: 1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt.**
- **Personenansammlungen von mehr als 15 Personen ausserhalb der Sportflächen sind verboten.** Grössere Gruppen sind so aufzuteilen, dass die genannte Maximalzahl nicht überschritten wird.

Maximale Anzahl zulässiger Personen auf einer Fläche innerhalb der Sportfläche:

- **Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger:** Für Sportaktivitäten gelten keine Einschränkungen, Wettkämpfe sind erlaubt, jedoch ohne Publikum.
- **Für über 20-jährige Personen gilt:** Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen (grundsätzlich mit Gesichtsmaske, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann).

Bereich Aussenfeld (innerhalb Eisfläche): Zulässige Aktivitäten:

- Die **Nutzung des Ausseneisfeldes ist nur auf Reservation** hin möglich (Kontakt: [co-
rina.mueller@sportpark-olten.ch](mailto:corina.mueller@sportpark-olten.ch) oder Telefon während Bürozeiten [ausser Mittwoch und Freitagnachmittag: Mo bis Fr. 09.00 bis 11.45 & 13.45 bis 16.30 Uhr]: : 062 212 86 60)
- **Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger:** Für Sportaktivitäten gelten keine Einschränkungen. In den dafür reservierten Bereichen ist das Eishockey- / Inlinespielen für diese Altersgruppe erlaubt.
- **Für über 20-jährige Personen gilt:** Auf Anfrage.
- Für das Inlinespielen oder andere Sommeraktivitäten / -anlässe gilt der Mindestabstand von 1.5 m ohne Körperkontakt.

6.2 Maskenpflicht

Es besteht im öffentlichen Bereich der **gesamten** Anlage (auch den Eisfeldern) grundsätzlich eine **Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske**. Ausnahmen werden nachstehend festgehalten. Im Gastrobereich gelten die Konzepte der Gastrobetreiber.

Ausnahmen:

- Personen, welche im Besitz einer ärztlichen Dispens sind (Zeugnis ist auf Verlangen vorzuweisen).
- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag (siehe aber auch Ziffer 6.1 oben),

- Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre (Jahrgang 2001) innerhalb der Sportfläche.
- Personengruppen gemäss Art. 3b Abs. 2, lit. f i.V.m. Art 6e VOCV 19 (Profisport).
- In gemieteten Räumen (dort sind die Mieter für die Einhaltung der behördlichen Vorgaben verantwortlich).
- Personen gemäss Ausnahmenkatalog VOCV 19.

6.3 Gesperrte Anlagebereiche

- Folgende **Bereiche** des Stadions sind im Rahmen des Betriebes **gesperrt** und nur für Mitarbeitende der SPOAG, respektive Vereinsangestellte der Vereine, respektive nur mit besonderer Bewilligung zugänglich (es sind die entsprechenden Beschilderungen zu beachten - siehe auch Anhang I):
 - Halle, Vorplatz und Sitzplatztribünen Nord (Sektoren D und G).
 - Halle, Sitzplatztribünen Ost (Sektoren B, C1 bis C3) inkl. Vorzonen.
 - Halle, Sitzplatztribünen Süd (Sektor A) inkl. Vorzone und gesamter Rollstuhlvorplatz
 - Halle, Sitzplatztribünen West (Sektoren F1 bis F4).
 - Halle, Umgänge Ost und Süd
- Eisfeld Eishalle und Eisfeld Aussenfeld - mögliche Nutzungen: siehe Ziffer 6.1 oben.
- Bezüglich Garderoben & Duschen wird auf die nachfolgenden Bestimmungen verwiesen.
- Der Bereich zwischen der Curlinghalle (Nordseite) sowie dem Ausseneisfeld (Sanierung Kältezentrale, siehe Ziffer 6.7 unten)

6.4 Garderoben / Dusche / Toiletten

- **Duschen und Garderoben sind gesperrt.** Allfällige Ausnahmegenehmigungen werden von der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit den erfolgten Reservationen genehmigt.
- **Toiletten:** Genutzt werden darf lediglich noch die WC-Anlagen Nord-Ost in der Eishalle. Es wird jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen. Ferner wird beim Toiletteingang festgehalten, wie viele Personen sich gleichzeitig im Toilettenraum aufhalten dürfen.

6.5 Reinigung und Hygiene

Die Infrastruktur der Eissportstätte mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Eishalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden regelmässig gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Covid-19-Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich (Westseite), in den Garderoben und bei den WCs sind *Spender mit Desinfektionsmittel* aufgestellt / montiert.
- Der *Zugang zur Anlage* ist bei reservierten Veranstaltungen erlaubt.
- *Garderoben* sind besenrein abzugeben. Diese (inkl. dazugehörige WC-Anlagen und Duschen) werden sodann nach jeder Nutzungseinheit grundgereinigt und sensible Stellen desinfiziert.
- *WC-Anlage:* Die nutzbaren WC-Anlagen werden von der SPOAG von Montag bis Freitag einmal täglich gereinigt und desinfiziert.

6.6 Verpflegung & Gastronomie

Der Gastro-Bereich verfügt über ein separates Schutzkonzept.

6.7 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Zu- und Ausgang Trainings / Veranstaltungen der Vereine (siehe Anhang I):

- Der Zugang und Ausgang zu den Eissportanlagen der SPOAG hat über den Zugang West zu erfolgen. Aufgrund von Erneuerungsarbeiten an der Stadioninfrastruktur (u.a. Bereich Kältezentrale & Kollektorkanal Aussenfeld) erfolgt der Zugang zum Aussenfeld, der Halle sowie Garderoben über ausschliesslich über den Halleneingang Nord-West (bei Rolltor Eismaschine). Der Bereich zwischen der Curlinghalle (Nordseite) sowie dem Ausseneisfeld ist gesperrt.

Massnahmen im Eisfeldbereich:

- Zu- und Ausgang zu den Eisfeldern erfolgt in der Halle über die entsprechenden Türen auf der Westseite der Bandenanlagen, beim Ausseneisfeld über die Türen auf der Nordseite. Beim Betreten und Verlassen der Eisfelder ist darauf zu achten, dass die Social-Distancing-Regel (Distanzvorgabe 1.5. m) eingehalten werden.
- Die Umsetzung entsprechender Massnahmen der Social-Distancing-Vorgaben ist bei Veranstaltungen Sache der Veranstalter. Wo Vorgaben von Verbänden bestehen, sind diese zu beachten und umzusetzen.

Massnahmen bei Nebenräumen:

- Bei Nebenräumen (Krafräume, Schulungsräume etc.) sind die jeweils gültigen behördlichen Vorgaben betr. die Abstands-, Flächen- und Gruppengrössenregelungen einzuhalten.
- Sanitätszimmer: Dieses ist für Notfälle und vor allem auch während Veranstaltungen jederzeit zugänglich zu halten.

Verhalten bei Risikoverhalten / Unfällen:

- Siehe Ziffer 4.1 & 4.2 - Veranstaltungsabwicklung.

7 Präsenzkontrolle

7.1 Grundsatz

Für den Fall einer Infektionsfeststellung ist es erforderlich, dass schnellstmöglich Behörden und betroffene Personen informiert werden können. Dazu sind Präsenzlisten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu führen.

7.2 Präsenzkontrolle Veranstalter

Die Veranstalter sind gemäss ihrer eigenen Schutzkonzepte verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgung der Teilnehmenden entsprechend den bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben gewährleistet ist.

Die SPOAG empfiehlt, dass die Veranstalter dazu eine Präsenzliste führen. Der SPOAG ist zudem der jeweilige Verantwortliche mit Kontaktdaten (Name, Vorname, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) mindestens 7 Tage im Voraus (vor der Veranstaltung) bekanntzugeben.

7.3 Präsenzkontrolle SPOAG

Für sonstige Besucherinnen und Besucher liegt beim Eingang West eine Anwesenheitsliste auf. Die Eintragung der Kontaktdaten (Vor- und Nachnamen, Datum und Eintrittszeit sowie E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummer) wird empfohlen. Die Daten werden ausschliesslich gemäss den Vorgaben gemäss Art. 5 VOCV 19 verwendet und nach Ablauf von 14 Tagen vernichtet.

Eine Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten besteht, sofern im Rahmen einer Veranstaltung die Distanzvorgaben des BAG (1.5 m) über einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden können (Art. 4 Abs. 1 & 2 VOCV sowie Anhang zu VOCV 19, Art. 4.1)

8. Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Das jeweils gültige Covid-19- Schutzkonzept der SPOAG ist auf der Homepage unter www.sportpark-olten.ch/Dokumente aufgeschaltet. Ferner wird es den Vereinen EHC Olten AG, EHCO2000, Eislaufclub Olten sowie SC Altstadt Olten als PDF zugestellt. Ferner der Firma Peyer GmbH. Weitere Veranstalter werden mit der Mietbestätigung zur Veranstaltung auf die Homepage verwiesen.

Im Rahmen des Betriebes wird zudem im Bedarfsfalle mittels Lautsprecherdurchsage auf die Vorgaben aufmerksam gemacht.

9. Inkrafttreten

Das vorliegende Covid-19-Schutzkonzept der SPOAG wurde von der SPOAG mit Wirkung ab dem 31. Mai 2021 in Kraft gesetzt und ersetzt die Version 2.8 vom 28. April 2021.

Olten, den 31. Mai 2021

Für die Sportpark Olten AG

sig. Viktor Müller, Geschäftsführer

sig. Heinz Eng Verwaltungsratspräsident




Abkürzungen:

- SPOAG : Sportpark Olten AG (Eigentümerin & Betreiberin der Kunsteisbahnanlagen in Olten)
- CV19SK der SPOAG: Schutzkonzept Covid 19 für Eissportstätten der Sportpark Olten AG
- BAG: Bundesamt für Gesundheit
- VOCV 19: jeweils gültige Covid-19-Verordnung des Bundes (SR 818.101.26)
- V-Covid-19: jeweils gültige Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

Anhänge:

- Situationsplan (Anhang I)

Anhang I

-  Ein-/Ausgang West
-  WC-Anlage
-  Gesperrter Bereich

